

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Städtische Feuerwehr	Drucksachen-Nr. 261/2004	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich		
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich		
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	18.05.2004	Beratung
Rat	27.05.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Brandschutzbedarfsplan der städtischen Feuerwehr, Vorgabe von intensiveren Auflagen im vorbeugenden Brandschutz

Beschlussvorschlag:

Der Ratsbeschluss vom 17.07.2003, Tagesordnungspunkt A 6, Ziffer 3.c) wird aufgehoben.

Sachdarstellung / Begründung:

1.

Am 17.07.2003 hatte der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Beratungen zu den Eckpunkten eines Brandschutzbedarfsplanes beschlossen, dass die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden organisatorischen Maßnahmen umzusetzen sind. Unter anderem, Ziffer 3.c), sollte dies durch die Vorgabe intensiverer Auflagen im vorbeugenden Brandschutz an Bauträger in den Stadtteilen, in denen innerhalb der Hilfsfrist 1 keine ausreichende Hilfe geleistet werden kann (insbesondere bauliche Sicherung des 2. Rettungsweges sowie Verbesserungen des organisatorischen Brandschutzes in Betrieben durch ausgebildete Selbsthilfekräfte) erreicht werden.

2.

Die Vorgabe intensiverer Auflagen im vorbeugenden Brandschutz an Bauträger bezieht sich im Wesentlichen auf die bauliche Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Die Problematik zur Errichtung eines zweiten Rettungsweges ist zwischenzeitlich intensiv mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erörtert worden.

Die Bauaufsicht hat zwar grundsätzlich von einer leistungsfähigen örtlichen Feuerwehr auszugehen. Gleichwohl ist es nicht statthaft, unter Beurteilung der personellen und technischen Ausrüstung der Feuerwehr Rückschlüsse auf laufende Baugenehmigungsverfahren zu ziehen und Gebäudeeigentümer mit für notwendig erachteten zusätzlichen baulichen Maßnahmen zu belasten.

§ 17 Absatz 3 Bauordnung NRW ist beachtet, wenn der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle ermöglicht wird. Eine konkrete Zeitvorgabe erfolgt im Bauordnungsrecht nicht. Aus diesem Grunde ist die dem Beschluss vom 17.07.2003 zugrundeliegende Schlussfolgerung, dass die Feuerwehr für die Stadtteile, in denen Hilfsfrist 1 nicht eingehalten werden kann, nicht als leistungsfähig im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG NRW) anzusehen ist, unzutreffend. Die daraus abgeleitete Konsequenz, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Feuerwehr nicht mehr als Ersatz für den zweiten Rettungsweg ansehen dürfe, trifft nicht zu. Die Feuerwehr ist auch dann als leistungsfähig anzusehen, wenn der genannte Standard nicht erreicht wird. Aus diesem Grunde dürfen bauliche zweite Rettungswege nicht in Regelfällen vorgeschrieben werden. Ausnahmen enthält der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen vom 29.08.2000, Aktenzeichen II A 5-100/17.3. Bei der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes sind alleine diese Vorgaben zu beachten.

Der Städte- und Gemeindebund bestätigt diese Auffassung ausdrücklich und empfiehlt, den Ratsbeschluss vom 17.07.2003, Tagesordnungspunkt A 6, Ziffer 3.c) förmlich aufzuheben.

3.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte Bauherren und Bauträgern regelmäßig empfohlen werden, beim Bau von Gebäuden optische Heimrauchmelder mit VdS-Prüfzeichen einzubauen.

Heimrauchmelder lösen Alarm aus, bevor sich tödliche Rauchgaskonzentrationen bilden. Personen, die sich in einem Gebäude aufhalten, können so rechtzeitig gewarnt werden, um sich noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr in Sicherheit zu bringen. Dies ist besonders für die Stadtteile, die von der Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden können, bedeutsam.